



**Dem Menschen zugewandt,  
Kinder fördern,  
Eltern stärken,  
gemeinsam handeln.**

## **Caritas Kinderhaus Holzkirchen**

Frühlingstraße 6  
83607 Holzkirchen  
Tel. 08024-5888

Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.

Caritas-Zentrum Miesbach, Franz-u.-Joh. Wallach Str. 12, 83714 Miesbach  
Tel. 08025-280610

**erlässt als Rechtsträger  
des Caritas Kinderhaus Holzkirchen**

**auf der Grundlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages  
die nachstehende**

## **Kinderhausordnung**

**Der Kinderhaus in Trägerschaft des Caritasverbandes  
arbeitet auf der Basis christlicher Werthaltung**

## 1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme von Kindern in den Kinderhaus erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Betreuungsplätze. Aufgenommen werden vorrangig Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr der Gemeinde Holzkirchen. Folgende Aufnahmekriterien werden bei begrenztem Platzangebot angewandt:  
Berufstätigkeit – Alleinerziehende – Geschwisterkind – Länge der Buchungszeit – Besondere soziale Notlage

## 2. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten während der Schulzeit:

Kindergarten:

Montag bis Freitag: 07:30 Uhr – 17:00 Uhr

Hort:

Montag bis Freitag: 11:30 Uhr – 17:30 Uhr

Die Öffnungszeiten in den Ferien:

Kindergarten und Hort:

Montag bis Freitag: 7:30 Uhr – 16:30 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sollte es durch Personalmangel zur Schließung von Gruppen kommen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Der Träger haftet nicht für Einbußen, die Ihnen durch die Schließung entstehen können.

## 3. BUCHUNGSRICHTLINIEN

Es gelten die jeweiligen Buchungsrichtlinien für das aktuelle Schuljahr. Diese werden gesondert bekannt gegeben.

## 4. FERIENORDNUNG/SCHLIESSZEITEN

Die Zeiten, in denen der Kinderhaus geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden KiTa-Jahres bekannt gegeben. Weitere Schließzeiten sind bei Schulungen und Klausurtage des Teams und bei krankheitsbedingtem Personalmangel möglich.

Den Ferienplan entnehmen Sie bitte dem aktuellen Aushang im Kinderhaus. Schließungen aus den im Betreuungsvertrag aufgeführten Gründen werden den Eltern so früh wie möglich mitgeteilt.

## 5. BUCHUNGSZEITÄNDERUNGEN

Umbuchungen sind zweimal pro Jahr möglich. Veränderungen der Buchungszeit können für den 01. September und für den 01. März vorgenommen werden. Die gewünschten Änderungen müssen mindestens 6 Schulwochen vorher bei der Kinderhausleitung vorliegen.

Die Änderung zum September ist kostenlos. Für jede weitere Änderung im Vertragsverhältnis wird eine Umbuchungsgebühr erhoben. Bei Veränderung der Buchungszeiten von einem Vollzeitplatz auf einen Teilzeitplatz finden unter Umständen die unter Punkt 1 genannten Aufnahmebedingungen Anwendung.

## 6. ELTERNBEITRAG

Siehe aktuelle Gebührenordnung.

Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe jährlich neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- §28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
- §20 Schutzimpfungen, Abs. 9
- §34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3

wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.

## 7. KOSTEN FÜR FERIENBETREUUNG

Der erhöhte Ferienbeitrag wird mit dem ersten gebuchten Ferientag fällig. Dafür stehen mit dieser Ferienbuchung 15 Tage Ferienbetreuung zur Verfügung. Der erhöhte Ferienbeitrag berechnet sich aus der Differenz des regulären monatlichen Beitrages und der Buchungskategorie 8 – 9 Stunden/Tag. Dieser erhöhte Beitrag wird jeweils im Mai des jeweiligen Schuljahres eingezogen. Falls mehr Betreuungstage benötigt werden, wird eine zweite oder auch dritte Ferienbuchung verrechnet (Januar und Oktober des jeweiligen Schuljahres).

## 8. KOSTENÜBERNAHME DURCH DAS JUGENDAMT/SOZIALAMT

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

## 9. LASTSCHRIFTEINZUGSVERFAHREN

Die Beiträge und die Essenspauschale werden monatlich im Lastschriftverfahren abgebucht. Das S€PA-Basislastschriftverfahren ist nur möglich mit einem Lastschriftmandat.

Ohne gültiges Lastschriftmandat kommt kein neuer Betreuungsvertrag im Kinderhaus zustande. Bisherige Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Eine Änderung der Beitragshöhe durch Umbuchung oder eine Änderung der monatlichen Essenspauschale, oder des Spiel- und Getränkegeldes während des Schuljahres bedarf keines neuen Lastschriftmandats.

## 10. AUFSICHT

Dem Kinderhauspersonal obliegt während des Besuches des Kinderhaus die Aufsichtspflicht der Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung.

Damit die Mitarbeiterinnen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind die Ankunft und Abholung der Kinder dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben. Falls das Kind wegen Krankheit oder anderen Gründen den Kinderhaus nicht besuchen kann, muss es von den Eltern schriftlich oder telefonisch entschuldigt werden.

Personen, die berechtigt sind, das Kind vom Kinderhaus abzuholen, müssen in der Abholerlaubnis benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Kinderhausleitung bzw. dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Wenn ein Kind allein nach Hause gehen darf, muss hierüber eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

Bei Festen im Kinderhaus haben die Eltern die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

## 11. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der gemeindlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Weg zum und vom Kinderhaus, den Aufenthalt im Kinderhaus, Veranstaltungen und Unternehmungen des Kinderhaus.

Jeder Schadensfall ist der Kinderhausleitung unverzüglich zu melden. Der Träger hat für den Kinderhaus eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für in dem Kinderhaus mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck u.ä. wird keine Haftung übernommen.

## 12. ELTERNARBEIT

Um die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung des Kindes gut gestalten zu können, ist ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern wichtig. Deshalb besteht jederzeit die Möglichkeit mit den Mitarbeiterinnen einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Darüber hinaus wird den Eltern einmal im Jahr die Möglichkeit für ein ausführliches Entwicklungsgespräch angeboten.

## 13. KÜNDIGUNG

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag fristlos von Seiten des Trägers außerordentlich schriftlich gekündigt werden:

- im Falle von unrichtigen Angaben gegenüber dem Träger, insbesondere der Heimatgemeinde
- bei unentschuldigtem Fehlen an mehr als 10 Tagen
- wenn der Beitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde
- wenn die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen

- wenn die entsprechende Förderung des Kindes in der Einrichtung sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist bzw. keine Vertrauensbasis vorhanden ist
- wenn durch das Verhalten des Kindes eine Gefährdung für sich selbst und für andere Kinder besteht

## 14. INKRAFTTRETEN

Diese Kinderhausordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.



---

Sabine Kröger, Einrichtungsleitung